

20. 1. Steht der Vertrag von Versailles der Anwendung des § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. entgegen?  
 2. Wann erfüllt eine Veröffentlichung über „illegale Zustände“ den Tatbestand des versuchten Landesverrats?

V. Straffenat. Ur. v. 14. März 1928 g. R. u. S. 7 J 63/25.

Aus den Gründen:

A. Die Angeklagten haben geltend gemacht, daß § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. durch die Bestimmungen des Versailler Vertrags auch für den einzelnen Staatsbürger außer Wirksamkeit getreten sei.

1. Der Versailler Vertrag, durch das Gesetz über den Friedensschluß vom 16. Juli 1919 deutsches Reichsgesetz geworden und als deutsches Gesetz verkündet (RGZ. Bd. 106 S. 56), geht nach Art. 178 Abs. 2 Satz 2 RV. ihren Bestimmungen mit der Wirkung vor, daß die Geltungskraft von Vorschriften des Reichsgrundgesetzes, welche mit solchen des Versailler Vertrags im Widerspruche stehen, insoweit gehemmt ist, als der Versailler Vertrag besteht. Die übrigen, vor dem Inkrafttreten des Versailler Vertrags erlassenen Gesetze und Verordnungen des Reichs, welche keine dem Versailler Vertrag entgegenstehenden Bestimmungen enthalten, sind in Kraft geblieben. Es fragt sich also, ob der Versailler Vertrag Normen geschaffen hat, welche mit denen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. im Widerspruche stehen. Diese Frage ist zu verneinen. Denn keine seiner Bestimmungen hat die Vorschriften des § 92 StGB., wodurch die Stellung des Deutschen Reichs innerhalb der anderen Staaten geschützt werden soll, aufgehoben oder beschränkt. Die finanziellen Bestimmungen des Art. 248, auf die der Verteidiger hingewiesen hat, und wodurch ausgesprochen worden ist, daß alle Vermögenswerte und Einnahmequellen Deutschlands und seiner Bundesstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Wiedergutmachung usw. haften, lassen den Schutz der deutschen Staatsgeheimnisse und das Recht des Deutschen Reichs, Angriffe hierauf zu verhindern und zu bestrafen, vollkommen unberührt. Das natürliche Recht auf Verteidigung solcher Staatsinteressen ist unverzichtbar. Die Preisgabe dieses Rechts würde mit der des Rechts auf Selbstverteidigung zusammenfallen. Dieses Recht des

Deutschen Reichs auf Selbstverteidigung — *droit de légitime défense* — aber ist im Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 des Locarnovertrags vom 16. Oktober 1925 (RGBl. II S. 978 und 979) noch ausdrücklich bestätigt. Weiter ist durch das Koblenzer Abkommen vom 6. Oktober 1926 unter I, 1, a (RGBl. II S. 621 und 622) die Fortgeltung der Bestimmungen über Hochverrat, Landesverrat und Spionage — *actes de haute trahison* (Hochverrat, Landesverrat) ou *d'espionnage* — noch besonders anerkannt worden. Im übrigen hat der Gesetzgeber des Deutschen Reichs durch § 15 der VO. über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924 (RGBl. I S. 15) seine Auffassung über das Weiterbestehen des § 92 StGB. in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck gebracht. Hinsichtlich der Weitergeltung des Spionagegesetzes vom 3. Juni 1914 (RGBl. S. 195) hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts schon wiederholt denselben Standpunkt vertreten. Urte. des erf. Sen. vom 25. Juni 1926 in Sachen gegen B. (11 J 232/25), Urte. des II. Straffen. vom 27. März 1924<sup>1</sup> und vom 21. März 1921 (6 J 59/20).

2. Nach der von den Verteidigern vertretenen Rechtsauffassung kann, da die Bestimmungen des Versailler Vertrags zu einem Bestandteil der deutschen Rechtsordnung geworden sind, der Hinweis der Angeklagten auf die Verletzung einer innerstaatlichen Norm — Rüge der Einstellung von Zeitfreiwilligen — niemals einen Landesverrat nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. darstellen. Auch diese Rechtsansicht ist verfehlt. Gewiß ist von der Einheit der Rechtsordnung auszugehen. Allein weder aus Art. 4 noch aus Art. 118 RWerf. noch aus dem Naturrecht können die Angeklagten die Befugnis herleiten, durch eine öffentliche Bekanntmachung dem ehemaligen Feindbunde gegenüber Mitteilungen zu verbreiten, die, wie sie wußten, für das Wohl des Deutschen Reichs geheimzuhalten waren. Nach Art. 4 RWerf. gelten die allgemeinen Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts. Eine „allgemein anerkannte Regel“ des Völkerrechts, wonach der einzelne Staatsbürger eines Gemeinwesens berechtigt wäre, einer fremden Regierung gesetzwidrige Zustände, von denen er weiß, daß diese im Interesse des Wohles seines Heimatlandes geheimzuhalten sind, mitzuteilen, gibt es nicht.

<sup>1</sup> JW. 1924 S. 1531 Nr. 13. D. C.

Aus Art. 118 RVerf. können die beiden Angeklagten ebenfalls kein Recht zu einer solchen Offenbarung ableiten. Denn nach dieser Verfassungsbestimmung hat jeder Deutsche das Recht, nur innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze, zu denen das StGB. ohne Zweifel gehört, „seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern“. Auch aus dem Naturrechte, auf welches die Verteidigung hingewiesen hat, können die beiden Angeklagten eine solche Befugnis nicht entnehmen. Denn unter „Naturrecht“ im objektiven Sinne versteht man die Summe von Rechtsnormen, die durch die Natur selbst, nicht erst durch positive Sägung, für die ganze Menschheit verpflichtend sind. Zu diesen Rechtsnormen aber gehört die Treupflicht, welche jeder Staatsbürger seinem Vaterlande und Volke schuldet.

Ausgehend von diesen Grundgedanken jeder Rechtsordnung hat das Reichsgericht wiederholt — Urte. des Feriensen. vom 28. August 1923 (7 J 69/23) und Urte. des 1. Sen. vom 25. Juni 1920 (11 J 232/25) — folgende Rechtsgrundsätze aufgestellt: Dem eigenen Staate hat jeder Staatsbürger die Treue zu halten. Das Wohl des eigenen Staates wahrzunehmen, ist für ihn höchstes Gebot, Interessen eines fremden Landes kommen für ihn demgegenüber nicht in Betracht. Auf die Beobachtung und Durchführung der bestehenden Gesetze hinzuwirken, kann nur durch Inanspruchnahme der hierzu berufenen innerstaatlichen Organe geschehen, niemals aber durch Anzeige bei ausländischen Regierungen. Die uneingeschränkte Anerkennung des Gedankens, daß die Aufdeckung und Bekanntgabe gesetzwidriger Zustände dem Reichswohle niemals abträglich, nur förderlich sein könne, weil das Wohl des Staates in seiner Rechtsordnung festgelegt sei und sich in deren Durchführung verwirkliche, ist abzulehnen, insbesondere im Hinblick auf außenpolitische Verhältnisse. Ist das Staatswohl oberstes Gesetz und Richtschnur, dann muß gewissenhaft und ohne parteipolitische Voreingenommenheit geprüft werden, welches Interesse im Einzelfalle schutzbedürftiger und schutzwürdiger ist.

Es ist deshalb auch der Satz abzulehnen, daß die Verurteilung dessen, der öffentlich Verletzungen des Versailler Vertrags zur Sprache gebracht hat, einen schweren Verstoß gegen den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsatz bedeuten würde: „Internationale Verträge

müssen nach Treu und Glauben gehalten werden.“ Denn dieser Grundsatz verpflichtet nur die Staaten, welche den jeweils in Rede stehenden Vertrag abgeschlossen haben, nicht aber die einzelnen Staatsbürger.<sup>1</sup>

Sollten die Angeklagten geglaubt haben, „nach der Rechtsordnung“ einen Anspruch auf Veröffentlichung der fraglichen Nachrichten zu haben, so hätten sie sich in einem unentschuldbaren Irrtum über die Auslegung und Tragweite des Strafgesetzes befunden.

Wenn der Verteidiger in diesem Zusammenhange auch auf das Gesetz über die Presse hingewiesen hat, so ist der diese Anführung rechtfertigende Gesichtspunkt unverständlich geblieben. Denn nach § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 unterliegt die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Pressegesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind. Im § 20 aber ist ausdrücklich bestimmt: Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Der Umstand, daß R. nach seinem Vorbringen in der Hauptverhandlung „nicht bestimmt wissen will“, ob er vor der Veröffentlichung den fraglichen Artikel auch gelesen habe, ist rechtlich gleichgültig. Denn wie das Bayer. Oberste Landesgericht in seinem Urteile vom 17. November 1926<sup>2</sup> zutreffend hervorgehoben hat, ist der Einwand des Redakteurs, den Artikel nicht gelesen zu haben, auf seine Richtigkeit nicht nachzuprüfen. Er kann, ohne den Artikel gelesen zu haben, auch auf andere Weise vor der Veröffentlichung von seinem Inhalte Kenntnis erlangt haben.

B. Da nach den unter A. angestellten Erwägungen § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. weder durch den Versailler Vertrag aufgehoben noch seine Anwendbarkeit sonst durch die Rechtsordnung ausgeschlossen ist, so muß nunmehr untersucht werden, ob alle Tatbestandsmerkmale des § 92 Abs. 1 Nr. 1 im vorliegenden Falle nachgewiesen sind.

<sup>1</sup> Vgl. JW. 1924 S. 1531. D. C.

<sup>2</sup> JW. 1927 S. 1596. D. C.

1. Die beiden Angeklagten waren sich bei der Veröffentlichung des zweiten Artikels vom 25. Juli 1925 dessen wohlbewußt, daß ihre Mitteilungen dem Wohle des Deutschen Reichs schädlich sein konnten und deshalb geheimzuhalten waren. Denn ihr Vorbringen, sie hätten aus tatsächlichen Gründen angenommen, es ständen bereits bekannte, also nicht geheimzuhaltende Nachrichten in Frage, verdient keinen Glauben. Durch die Rede des Reichskanzlers im deutschen Reichstage am 21. Januar 1925 und die des Reichswehrministers ebenda am 28. Mai 1925, die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, und welche die beiden Angeklagten vor und bei der Veröffentlichung des fraglichen Artikels kannten, steht zweifelsfrei fest, daß die Einstellung von Zeitfreiwilligen während des Ausnahmezustandes 1923/1924 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit eine vorübergehende Notmaßnahme dargestellt hat, diese Mannschaften nach der Beruhigung der allgemeinen Lage wieder entlassen worden sind und daß später, insbesondere im Jahre 1925, mit Duldung oder Genehmigung der Reichsregierung, keine weitere Einstellung von Zeitfreiwilligen stattgefunden hat, ja sogar die fernere Einstellung durch ein ausdrückliches Verbot untersagt war. Mit ihrer Veröffentlichung stellten sich die beiden Angeklagten in einen bewußten Gegensatz zur Reichsregierung und erklärten deren amtliche Äußerungen für unwahr. Sie können deshalb später nicht sagen, sie hätten geglaubt, diese Dinge wären schon bekannt und darum nicht mehr geheim. Zum mindesten mußten sie bei der Veröffentlichung mit der Möglichkeit rechnen, daß ihre Nachrichten noch nicht bekannt, also geheim wären. In diesem Falle haben sie also diese Möglichkeit in ihren Vorsatz aufgenommen und dann mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Sie waren sich auch bewußt, daß ihre Mitteilungen dem Wohle des Deutschen Reichs schaden konnten. Daß ihre Absicht auf eine Schädigung des Deutschen Reichs gerichtet war, gehört nicht zu den Tatbestandsmerkmalen des § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Die Behauptung, der Begriff Vorsatz fielen im § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. mit dem Begriffe „Absicht“ zusammen, ist rechtsirrig.

2. Es ist vom Senate auch erwogen worden, ob etwa durch die erste, straffrei gebliebene Veröffentlichung des Artikels vom 11. April 1925 die im 2. Artikel vom 25. Juli 1925 angeführte Mitteilung bei ihrem Erscheinen der Entente schon bekannt gewesen

sei. Diese Frage war zu verneinen. Denn die Angeklagten haben in ihrem 2. Artikel nicht bloß die Mitteilungen vom 11. April 1925 bestätigt und bekräftigt, sondern auch noch neue Nachrichten hinzugefügt, indem sie behaupteten, das System der Ausbildung der Reichswehr habe sich erneut geändert usw. Der erkennende Senat hat übrigens schon in seinem Urteile gegen St. vom 27. März 1924 (6 J 30/23) auch in der Bestätigung und Bekräftigung früherer Mitteilungen unter Hinzufügung neuer Nachrichten die öffentliche Bekanntmachung geheimzuhaltender Nachrichten erblickt.

3. Wäre es den Angeklagten nur darum zu tun gewesen, die deutsche Regierung auf das Vorhandensein „illegaler Zustände“ zum Zwecke ihrer Abstellung aufmerksam zu machen, so wäre darin nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts kein Landesverrat zu finden. Wird aber in der fraglichen Pressenachricht der eigenen Regierung der Vorwurf der Duldung oder Begünstigung gemacht und dadurch die Gefahr heraufbeschworen, daß das Ausland, auf solche Mitteilungen sich stützend, der Deutschen Regierung Schwierigkeiten bereitet, dann liegt der Tatbestand des Landesverrats nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. vor.

In dem zur richterlichen Entscheidung gestellten Falle haben die beiden Angeklagten der Reichsregierung den Vorwurf gemacht, daß sie gegen den Versailler Vertrag verstoße und schon verstoßen habe; im Artikel vom 11. April 1925 wird von einem System der Vertragsverletzungen gesprochen. Diese Mitteilungen waren an die Adresse des ehemaligen Feindbundes gerichtet, insbesondere für die französische Regierung bestimmt. Die Wochenschrift „Das andere Deutschland“ wird in Frankreich verbreitet, was die Beweisaufnahme zweifelsfrei erwiesen hat. Weil die mitgeteilten Nachrichten unwahr waren, die Angeklagten aber sie für wahr gehalten haben, liegt versuchter Landesverrat vor. Der Verteidiger hat hiergegen noch folgendes geltend gemacht: Nicht der Deutschen Regierung, sondern nur dem Reichswehrminister hätten die Angeklagten den Vorwurf der ungesetzlichen Handlungsweise gemacht. Im übrigen habe über die Frage der Geheimhaltung nicht der einzelne Minister, sondern nur die öffentliche Meinung zu entscheiden, diese aber habe in den veröffentlichten Vorkommnissen keine geheimzuhaltenden Nachrichten erblickt.

Auch diese Einwendungen sind verfehlt.

Die Frage der Einstellung von Zeitfreiwilligen ist eine Angelegenheit von allgemeiner, innen- und außenpolitischer Bedeutung und berührt zugleich die finanziellen Belange des Deutschen Reichs. An ihr waren deshalb nicht bloß der Reichswehrminister, sondern auch und insbesondere der Reichsaußenminister, der Reichsfinanzminister und der Reichskanzler stark beteiligt. Die Beschlußfassung über die Einstellung von Zeitfreiwilligen für das Jahr 1925 wäre daher Sache der Reichsregierung gewesen (§ 21 der Geschäftsordnung der Reichsregierung, zusammengehalten mit §§ 2, 9 und 18<sup>2a</sup>). Daraus folgt, daß der formell an die Adresse des Reichswehrministers gerichtete Vorwurf der Verletzung des Versailler Vertrags in Wahrheit der ganzen Reichsregierung und insbesondere auch dem Reichskanzler gemacht ist, der nach Art. 56 RV. die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür gegenüber dem Reichstage die Verantwortung trägt.

Über die Frage, welche Angelegenheiten fremden Regierungen gegenüber für das Wohl des Deutschen Reichs geheimzuhalten sind, hat die Reichsregierung, der die Ausübung der Hoheitsrechte des Reichs übertragen ist (Art. 78 RV.), zu entscheiden, wobei dem Reichsministerium des Auswärtigen die Leitung der gesamten auswärtigen Angelegenheiten obliegt. Im Strafverfahren hat über diese Frage das Gericht zu befinden. Keinesfalls haben hierüber einzelne Volkskreise zu entscheiden.

Der Verteidiger hat schließlich noch hervorgehoben:

Der einzelne Staatsbürger habe gar keine Möglichkeit, wenn ungesetzliche Zustände (Illegalitäten) in Frage kämen, deren Beseitigung durch die Reichsregierung herbeizuführen, weil er bei den zuständigen Stellen kein Gehör finde. Auch diese Ausführungen gehen fehl. Der einzelne Staatsbürger hat seine Beschwerden über ungesetzliche Zustände an die Behörden des Reichs oder der Länder zu richten. Sollten diese seine Mitteilungen nicht entgegennehmen, so steht ihm das Recht zu, die Volksvertretung gemäß Art. 126 RV. anzurufen. Auch kann er einem Abgeordneten die Sache anvertrauen, so daß der Reichstag gemäß Art. 34 und 35 RV. das Wirken und Walten der Regierung zu überwachen in der Lage ist.

Bei dieser Sach- und Rechtslage springt in die Augen, daß das Reichsgericht nicht, wie geltend gemacht ist, in diesem Strafverfahren

über die Berechtigung des Pazifismus zu entscheiden hatte. Nur darüber hatte es zu befinden, ob die Art und Weise, wie seine Weltanschauung hier geoffenbart ist, mit § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. im Einklange steht.

---